



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

 Merkblatt für Unternehmen in Baden-Württemberg (Stand: 29.04.2020)

1. Ansprechpartner auf einen Blick

Thema	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Landesgesundheitsamt	 0711 904-39555 <i>Mo - So: 9.00 - 18.00 Uhr</i>
Fragen zur Coronaverordnung & zu Finanzierungen	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	 0800 40 200 88 (gebührenfrei) <i>Mo - Fr: 9.00 - 18.00 Uhr</i>
Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	 coronaverordnung@wm.bwl.de
Fragen zu Unternehmensfinanzierungen	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	 finanzierungen@wm.bwl.de
Allg. wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Bundeswirtschaftsministerium	 030 18615-1515 <i>Mo - Fr: 9.00 - 17.00 Uhr</i>
Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro	Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	 0711 1645-6  ermoeglicher@buergschaftsbank.de
Bürgschaften über 2,5 bis 20,0 Mio. Euro	L-Bank Bürgschaften und Direktdarlehen	 0711 122-2999 <i>Mo - Do: 8.30 - 16.30 Uhr, Freitag: 8.30 - 16.00 Uhr</i>  buergschaften@l-bank.de
Betriebsmittel-, Liquiditäts-, Überbrückungsfinanzierung	L-Bank Wirtschaftsförderung	 0711 122-2345  wirtschaftsfoerderung@l-bank.de
KfW-Corona-Hilfe	Serviceauskunft KfW	 0800 539 9000 <i>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr</i>
Exportkreditgarantien	Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG	 040 8834 9000  info@exportkreditgarantien.de
Probleme im Zusammenhang mit internationalen Lieferketten	Bundeskontaktstelle zur Sicherstellung in den Lieferketten	 kontaktstelle-lieferketten@bmwi.bund.de
Informationen zu Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber	Bundesagentur für Arbeit	 0800 4 555520 <i>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr</i>
Corona-Grundsicherung	Bundesagentur für Arbeit	 0800 4 555523

2. Konkrete Unterstützung für betroffene Unternehmen in Baden-Württemberg

Hinweis: Unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/> finden Sie weitere ausführliche Informationen für Unternehmen und Beschäftigte in Baden-Württemberg, die fortlaufend aktualisiert werden.

Soforthilfen/ Zuschüsse	Liquiditäts- hilfen	Kurzarbeiter- geld	Steuerliche Erleichterungen	Sonstige Unterstützung
----------------------------	------------------------	-----------------------	--------------------------------	---------------------------

Soforthilfe Corona

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat am 25. März 2020 ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, das Soloselbstständigen, Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und Angehörige der Freien Berufe mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Zwischenzeitlich wurden auch die Soforthilfen des Bundes für Soloselbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte erfolgreich in das bereits laufende Landesprogramm integriert, sodass nun auch Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei einen Antrag stellen können.

Die Förderung erfolgt weiterhin im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, zunächst für drei Monate, in Höhe von:

- bis zu 9.000 Euro für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten,
- bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten und
- bis zu 30.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.

Eine Förderung ist möglich, wenn die Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die betrieblichen Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu bezahlen (Liquiditätsengpass).

Für Antragstellende mit bis zu zehn Beschäftigten steht ein Formular für die Soforthilfe des Bundes und für Antragstellende mit elf bis 50 Beschäftigten ein Formular für die Soforthilfe des Landes bereit. Beide Antragsformulare stehen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit. Dort werden auch alle Details zu den Fördervoraussetzungen und zum Verfahren der Antragstellung erläutert.

Anträge können bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

 Alle Informationen finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>

Liquiditätshilfen

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe in Baden-Württemberg eine Reihe etablierter Förderinstrumente sowie die Corona-Hilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung.

Wichtig: Generell gilt das sogenannte **Hausbankenverfahren**. Das bedeutet, dass Unternehmen den Förderantrag nicht beim Förderinstitut, sondern direkt bei der Hausbank stellen. Diese kennt das Unternehmen und ist so in der Lage den Antrag kurzfristig zu prüfen und an das Förderinstitut weiterzuleiten. Die Kreditentscheidung erfolgt bei der jeweiligen Hausbank.

Förderdarlehen der L-Bank

Liquiditätskredit

Unternehmen mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern können mit dem Liquiditätskredit ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu günstigen Zinsen, mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro decken. Im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar. Besonders vorteilhaft ist die Möglichkeit einer vorzeitigen kostenfreien Rückzahlung, sofern die Krisenbewältigung früher gelingt.

 Informationen: www.l-bank.de/liquiditaet

Gründungsfinanzierung / Wachstumsfinanzierung

Als Alternative zum Liquiditätskredit können auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter 5-jähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

 Informationen: www.l-bank.de/gf und www.l-bank.de/wf

Weiterbildungsfinanzierung 4.0

Sofern ein Unternehmen seine Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungsmaßnahmen anmeldet oder zur Anpassung an neue Betriebs- oder Digitalisierungsprozesse Weiterbildungs-/Umschulungsmaßnahmen plant, können entsprechende Vorhaben zinsgünstig mit einem drei bis fünfjährigen Darlehen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe (in der Regel 20.000 Euro pro zu qualifizierendem Beschäftigten) finanziert werden.

 Informationen: www.l-bank.de/wbf

Wichtig: Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.

Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige **Tilgungsaussetzung** unter Anpassung der restlichen Tilgungsraten und unter Beibehaltung der vertraglichen Zinsvereinbarung sowie der Gesamtlaufzeit an. Anträge hierzu können ab sofort formlos an die L-Bank gerichtet werden.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und L-Bank

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann - je nach Bürgschaftshöhe - die Bürgschaftsbank oder die L-Bank bis zu 90 Prozent des Risikos abnehmen.

- Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften **bis 2,5 Mio. Euro**.
- Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften **über 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro**. Neben dem standardisierten Kombi-Programm werden zusätzlich Individualbürgschaften angeboten.
- Die Landesbürgschaft – Bürgschaften **über 20 Mio. Euro** – wird durch die L-Bank abgewickelt.

Informationen: <https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise> und www.l-bank.de/corona

KfW-Corona-Hilfen

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen und laufende Kosten können mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern seit dem 15. April 2020 den neuen KfW-Schnellkredit beantragen (Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten max. 800.000 Euro). Der Kredit wird zu 100 Prozent abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

KfW-Sonderprogramm 2020

Die KfW hat ein Sonderprogramm für den ERP-Gründerkredit-Universell und den KfW-Unternehmerkredit aufgelegt (Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. Euro). Die Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind mit einer 90-prozentigen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgestattet, sofern die Unternehmen bereits seit 3 Jahren bestehen. Für Kredite an größere Unternehmen ist eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich.

Weitere Informationen zum KfW-Schnellkredit 2020 und zum KfW-Sonderprogramm 2020: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben zwischenzeitlich Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die [Agentur für Arbeit vor Ort](#). Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können bis zu 100 Prozent erstattet werden.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Hinweis zur Höhe des Kurzarbeitergeldes:


Das Kurzarbeitergeld soll ab Mai 2020 gestaffelt wie folgt angehoben werden:

Für diejenigen, die es für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, soll es ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent (für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent (für Haushalte mit Kindern) steigen - längstens bis Ende 2020.

Hinweise zur Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld:

Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde auf 21 Monate verlängert. Dies gilt aber nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist. Zu beachten ist auch, dass eine verlängerte Bezugsfrist spätestens zum 31. Dezember 2020 endet. Dies bedeutet, dass von der maximalen Bezugsdauer von 21 Monaten nur Beschäftigte profitieren können, deren Anspruch spätestens am 1. April 2019 entstanden ist. Für Kurzarbeitergeld-Bezieher mit einem Anspruchsbeginn in 2020 verbleibt es bei der gesetzlichen Bezugsdauer von 12 Monaten.


Wichtig: Unternehmen müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen.

 Alle Informationen, Vordrucke und Videoanleitungen gibt es online unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Steuerliche Erleichterungen

Das [Bundesfinanzministerium](#) hat zusammen mit den Landesfinanzministerien steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen wie zum Beispiel Stundung fälliger Steuerzahlungen, Anpassungen von Vorauszahlungen sowie Erleichterungen bei Vollstreckungen beschlossen, die von der Ausbreitung des Virus betroffen sind.

Wer von den steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen Gebrauch machen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige [Finanzamt vor Ort](#) wenden.

 Einen Überblick und Antworten auf häufig gestellte Fragen (z. B. steuerliche Fragen zur Kurzarbeit oder der Absetzbarkeit von Kosten) finden Sie hier: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/corona/faq-steuern/>

Krisenberatung Corona


Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau startet mit der „Krisenberatung Corona“ in Kürze eine weitere Unterstützungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe in Baden-Württemberg, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Ziel der kostenlosen Beratung ist es, die unternehmerische Lage zu bewerten, Möglichkeiten der Liquiditätssicherung zu prüfen und eine Strategie zur Krisenüberwindung zu entwickeln. Hierfür können Unternehmen bis zu vier Beratungstage in Anspruch nehmen.

Die „Krisenberatung Corona“ startet am 11. Mai 2020 und soll durch das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk, DEHOGA Baden-Württemberg und den Handelsverband Baden-Württemberg erfolgen.

Förderprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“


Mit der Förderung der Verbundausbildung sollen flexible Lösungen ermöglicht werden, damit die Kurzarbeit nicht zu Lasten der Ausbildungsqualität geht. Ausbildungsbetriebe, die allein eine vollständige Ausbildung nicht durchführen können und deshalb einen Ausbildungsverbund bilden, können durch Gewährung einer Prämie gefördert werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen werden die Bedingungen für kurzarbeitende Betriebe erleichtert: Statt der sonst geforderten 20 Wochen im Partnerbetrieb kann eine Förderung erfolgen, wenn der Auszubildende während der Kurzarbeits-Phase mindestens vier Wochen seiner Ausbildung in einem Partnerbetrieb absolviert. Der Betrieb erhält dann eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro.

 Alle Informationen zum Programm und zur Antragstellung finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/azubi-im-verbund-ausbildung-teilen/>

Erweiterung „Start-up BW Pre-Seed“ zu „Start-up BW Pro-Tect“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unterstützt Start-ups in der Corona-Krise mit dem Förderprogramm „Start-up BW Pro-Tect“. „Start-up BW Pro-Tect“ ist eine Ausweitung der bundesweit einmaligen Frühphasenförderung „Start-up BW Pre-Seed“ auf krisengeschüttelte Start-ups, die die erste Finanzierungsrunde schon erfolgreich beendet haben. Sie wird wie ein Wandeldarlehen gewährt und kann einen ersten Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 400.000 Euro) abdecken, wovon 80 Prozent vom Land finanziert werden und 20 Prozent von privaten Ko-Investoren stammen müssen. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Der zusätzliche Liquiditätsbedarf muss aufgrund von negativen Effekten durch Corona entstanden sein.
- Die Gründung des Start-ups darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Grundsätzlich darf noch nicht mehr als drei Millionen Euro Eigenkapital aufgenommen worden sein.
- Es muss sich um ein wachstumsorientiertes Geschäftsmodell handeln, welches im Kern von innovativen Produktentwicklungen oder Anwendungen getragen wird (z. B. KI-Anwendungen, Plattformtechnologien, E-Commerce, Smart-Green-Technologien, Industrie 4.0 oder Life Sciences).
- Die Empfehlung sowie die Begleitung muss durch einen Start-up BW Accelerator und Programmpartner von „Start-up BW Pre-Seed“ erfolgen.
- Private Ko-Investoren müssen unverändert mindestens 20 Prozent der jeweiligen Start-up-Finanzierung zu gleichen Konditionen wie das Land übernehmen.
- Berechnungsgrundlage für den Finanzierungsbetrag ist der „Cashburn“, also die fortlaufenden zahlungswirksamen Kosten abzüglich etwaiger Umsätze der nächsten sechs Monate.

 Informationen zum Programm finden Sie hier: www.startupbw.de/pro-tect

Start-ups haben darüber hinaus grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets des Bundes. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse von Start-ups, jungen Technologieunternehmen und kleinen mittelständischen Unternehmen. In vielen Fällen erfüllen sie die von Hausbanken gestellten Anforderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht. Deshalb bietet der Bund ein maßgeschneidertes Unterstützungspaket an, das schrittweise umgesetzt werden soll.

 Weitere Informationen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen


Mit dem Sozialschutzpaket der Bundesregierung wird insbesondere für Soloselbständige und Kleinstselbständige ein erleichterter Zugang zur Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Grundsicherung geschaffen.

 Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Die Bundesagentur für Arbeit hat zudem eine kostenfreie Sonderhotline eingerichtet. Fragen von (Solo)Selbständigen und Personen, die noch nie Kontakt zur Grundsicherung hatten, können hier schnell beantwortet werden bzw. man wird via Internetseite zum Antrag sowie dem zuständigen JC gelotst. ☎ 0800 4 5555 23

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für geschädigte Unternehmen

Durch verschiedene Maßnahmen insbesondere im Insolvenzrecht wird Unternehmen, die infolge der Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder gar insolvent geworden sind, die Fortführung des Unternehmens ermöglicht und erleichtert.

 Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.bmiv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html